



Förderprogramm 2020 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Bereich: Gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport – ÖOC

A. Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Sportförderung gemäß § 13 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 13 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für Leistungs- und Spitzensport hat am 28.06.2019 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt ist die Sportorganisation gemäß § 3 Z 3 lit. b BSFG 2017.

C. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen gemäß § 2 Abs. 1 BSFG 2017 durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z.B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainern, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Betreuerinnen/Betreuern;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;



13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

D. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche des ÖOC umfassen sämtliche Förderbereiche gemäß § 13 Abs. 3 BSFG 2017:

- Interessensvertretung Österreichs und der österreichischen olympischen Sportfachverbände in der internationalen Olympischen Bewegung sowie Repräsentation Österreichs bei olympischen Veranstaltungen; die Bewerbung und Austragung von olympischen Veranstaltungen;
- Organisation und Finanzierung der Vorbereitung, Sicherstellung der Teilnahme und Entsendung von österreichischen Athletinnen/Athleten zu olympischen Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und Z 3;
- Beratung und Unterstützung von Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainern, Betreuerinnen/Betreuern und Sportfachverbänden in der Vorbereitung auf olympische Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und Z 2 sowie Organisation und Durchführung diesbezüglicher Veranstaltungen;
- Kooperationen mit, Beratung und Unterstützung von spitzensportfördernden und unterstützenden Institutionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf und Entsendung zu olympischen Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und 3;
- Maßnahmen zur Verbreitung der Olympischen Idee in Österreich.

E. Strategische Förderschwerpunkte

Folgende strategischen Schwerpunkte gemäß § 13 Abs. 7 iVm. § 10 Abs. 4 BSFG 2017 wurden durch den Bundesminister für Sport festgelegt und sind daher im Rahmen der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen:

- Organisation und Finanzierung der Vorbereitung, Sicherstellung der Teilnahme und Entsendung von österreichischen Athletinnen/Athleten zu olympischen Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Beratung und Unterstützung von Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainern, Betreuerinnen/Betreuern und Sportfachverbänden in der Vorbereitung auf olympische Veranstaltungen.

F. Förderlaufzeit

01. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020



G. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 gemäß § 24 BSFG 2017“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.austrian-sports.at, hingewiesen.

H. Frist zur Antragstellung

Alle Förderanträge sind bis spätestens 31.08.2019 bei der Bundes-Sport GmbH einzureichen.

I. Spezifische Antragsbestandteile

Zur Antragstellung haben die Förderwerber gemäß § 13 Abs. 7 iVm. § 11 Abs. 1 BSFG 2017 ein Konzept für die Förderperiode einzureichen. Die Antragsunterlage ist ab 01.07.2019 unter www.austrian-sports.at abrufbar.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 28.06.2019